

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 40 a der Gemeinde Stephanskirchen für das Gebiet „Westerndorf – Eckenholzstraße/Eggartweg/Fuchsbichlweg“

Die Gemeinde Stephanskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 30.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 40 a „Westerndorf – Eckenholzstraße/Eggartweg/Fuchsbichlweg“ i. d. F. vom 02.07.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan auch im Internet veröffentlicht (www.stephanskirchen.de).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, jeweils i. d. F. vom 02.07.2026 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, Zi. 1.09/1. Stock, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan vom 02.07.2026 entnommen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Mair
1. Bürgermeister

ausgehängt am 23.09.2026
abgenommen am 26.10.2026

I. A.

Hausstätter

Bebauungsplan Nr. 40 a „Westerndorf – Eckenholzstraße/ Eggartweg/Fuchsbühlweg“

■■■■■ | Geltungsbereich

Ohne Maßstab

02.07.2026

